Hiermit bestätigen wir **Klicken Sie hier, um Text einzugeben.** als Lieferant der Firma b+m surface systems GmbH (nachfolgend b+m) untenstehende Anforderungen einzuhalten.

**Grundlegende Anforderungen nach REACH-Verordnung**

Die REACH-Verordnung (1907/2006/EG) enthält u.a. Anforderungen an Erzeugnisse bzw. Artikel (nachfolgend einheitlich als Erzeugnisse bezeichnet) und deren Lieferanten. Der Lieferant ist verpflichtet, alle Vorgaben der REACH-VO einzuhalten. Erzeugnisse müssen insbesondere den stofflichen Anforderungen nach Anhang XVII REACH-VO genügen. Danach können die dort gelisteten Stoffe entweder vollständig verboten oder in ihrer Verwendung beschränkt sein. Sind die stofflichen Anforderungen nach Anhang XVII bezogen auf den jeweiligen Verwendungszweck nicht eingehalten, dürfen die Erzeugnisse in der EU nicht in Verkehr gebracht werden. Ein Verstoß gegen die Stoffverbote oder Verwendungsbeschränkungen ist in Deutschland als Ordnungswidrigkeit bußgeldbewehrt und stellt einen Verstoß gegen deutsches Wettbewerbsrecht dar.

Daneben bestehen seitens des Lieferanten von Erzeugnissen Informationspflichten in Bezug auf SVHC (substances of very high concern), welche in einem Verfahren nach Art. 59 REACH-VO in die sog. Kandidatenliste der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) aufgenommen worden sind. Die Kandidatenliste wird von der Europäischen Kommission und der ECHA grundsätzlich zweimal im Jahr fortgeschrieben. Um seiner Informationspflicht zu genügen, hat der Lieferant nach Maßgabe des Art. 33 REACH-VO vor Auftragsbestätigung mitzuteilen, welche der in die Kandidatenliste aufgenommenen SVHC-Stoffe (sog. Kandidatenstoffe) in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) in den jeweiligen Erzeugnissen enthalten sind. Ein Produkt/Ware besteht dabei regelmäßig aus einer Vielzahl von Erzeugnissen. Hierzu hat der Lieferant dem Abnehmer ausreichende Informationen für eine sichere Verwendung des jeweiligen Erzeugnisses zur Verfügung zu stellen, soweit ihm diese vorliegen. Ein geliefertes Produkt besteht nach der Rechtsprechung des EuGH in aller Regel aus einer Vielzahl von Erzeugnissen, vgl. Urteil des EuGH vom 10.09.2015, C-106/14.

Werden Stoffe der Kandidatenlisten in Anhang XIV REACH-Verordnung aufgenommen, unterliegen sie nach einer dort festgeschriebenen Übergangszeit einer Zulassungspflicht. Stoffe, die der Zulassungspflicht unterliegen, dürfen erst und nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie für die jeweilige Verwendung zuglassen wurden.

In Kenntnis dieser rechtlichen Anforderungen erklären wir hinsichtlich der Beschaffenheit der von uns gelieferten Produkte das Folgende:

Hiermit sichern wir zu, dass in den von uns gelieferten Produkten bezogen auf die jeweiligen Erzeugnisse, aus denen die Produkte bestehen, keine SVHC mit mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) enthalten sind, die in der jeweils zum Zeitpunkt der Lieferung aktuellen Kandidatenliste gelistet sind. Soweit dies ausnahmsweise der Fall ist, haben wir die SVHC in Bezug auf das jeweilige Erzeugnis in der Tabelle in Ziffer 4 deklariert.

Hiermit sichern wir zudem zu, dass alle von uns gelieferten Produkte die stofflichen Anforderungen des Anhang XVII REACH-VO in ihrer bei Lieferung der jeweiligen Produkte jeweils gültigen Fassung vollumfänglich einhalten. Soweit in Anhang XVII REACH-VO gelistete Stoffe zulässigerweise in den Produkten enthalten sind, haben wir dies in der Tabelle in Ziffer 4 entsprechend deklariert.

Wir verpflichten uns, bei Änderungen oder Erweiterungen der Kandidatenliste, des Anhang XIV oder des Anhang XVII REACH-Verordnung die von uns gelieferte Ware aktiv dahingehend zu prüfen, ob eine Aktualisierung dieser Erklärung erforderlich ist. Ist dies der Fall, werden wir Ihnen unverzüglich und unaufgefordert eine aktualisierte Erklärung übersenden.

Die nachfolgende Tabelle haben wir wahrheitsgemäß und vollständig ausgefüllt:

|  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **Artikelnummer/ Artikelname (eigene/r)** | **Artikelnum-mer/ Artikelname (Lieferant)** | **SVHC > 0,1 % (m/m) welcher? (Name + CAS-Nr.)** | **In welchen Erzeugnis-sen?** | **Angabe von weitergehenden Informationen für eine sichere Verwendung** | **Annex XVII Stoff enthalten?**  **(Name + CAS-Nr.)** | **Wenn ja, Begründung** | **SCIP Nr.\*** |
|  |  |  |  |  | Beispiel:  Nr. 50 Anhang XVII REACH (PAK) | Beispiel:  PAK ist nur in Teilerzeugnissen enthalten, mit denen der Mensch nicht in Berührung kommen kann. |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |

**Erklärung SCIP NR.\*:**

Für eine vereinfachte Meldung an die europäische SCIP-Datenbank benötigen wir eine sog. SCIP-Nummer, welche als eindeutiger Identifikator eines Erzeugnisses definiert wird und welche durch die bereits vollzogene Meldung des Herstellers zugeteilt wurde. Diese Nummer wird erst nach der erfolgreichen Meldung eines Dossiers für ein Herstellererzeugnis durch die ECHA zugewiesen. Der Marktteilnehmer kann nun eine vereinfachte SCIP-Meldung einreichen, in dem er sich auf die SCIP-Nummer des Herstellers bezieht. Nach erfolgreicher Meldung erhält der Marktteilnehmer dann eine eigene, eindeutige SCIP-Nummer, die er wiederum an seine Kunden weitergeben kann.

Ort, Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Name und Unterschrift einer zeichnungsberechtigten Person